



Gemeinde Haiming im Niedergern
am Zusammenfluss von Inn und Salzach

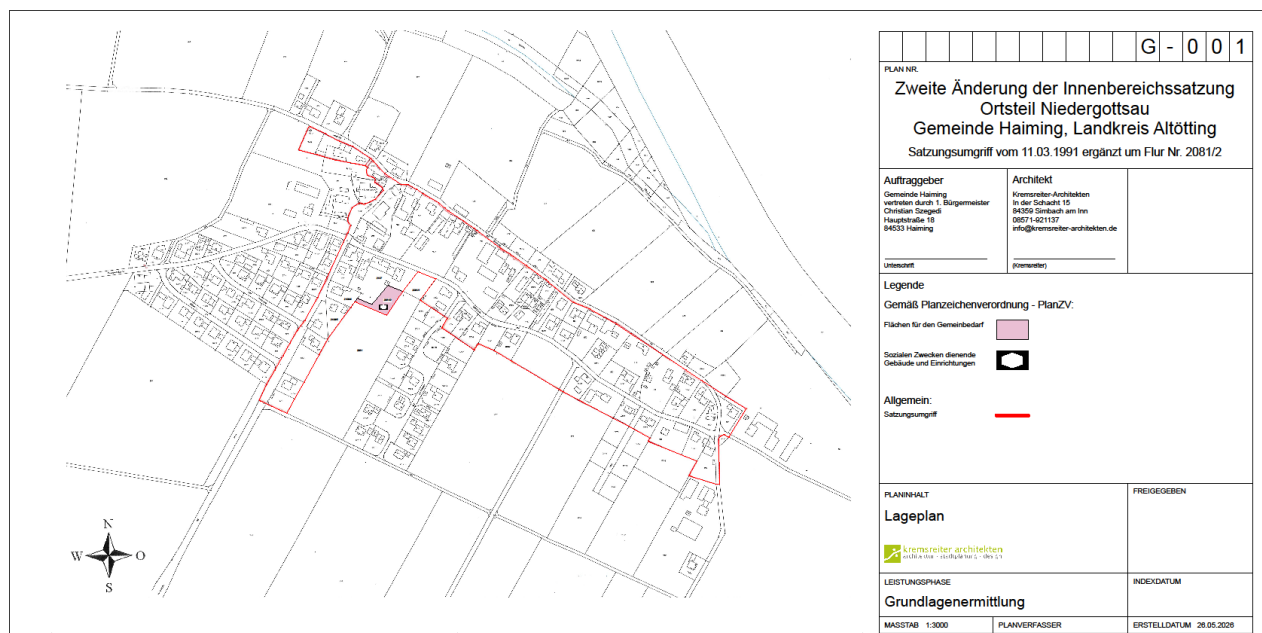
Bekanntmachung

Zweite Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Niedergottsau“ (Innenbereichssatzung Niedergottsau) Niedergottsau

Gemeinde Haiming, Hauptstr. 18, 84533 Haiming, Landkreis Altötting

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24. September 2026 die zweite Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung „Niedergottsau“ beschlossen.

Die Satzung mit allen Festsetzungen liegt samt Begründung ab 29. September 2026 im Bauamt (Zimmer Nr. E.1) der Gemeindeverwaltung Haiming, Hauptstr. 18, 84533 Haiming, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.



Geltungsbereich

Die zweite Satzung zur Änderung der Innenbereichssatzung „Niedergottsau“ für das Gebiet auf der Flur-Nummer 2180/2 der Gemarkung Piesing und die Begründung werden im Internet unter

29. September 2026 bis 13. Oktober 2026

veröffentlicht (Satzungsumgriff, Begründung, Bekanntmachung).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten im Rathaus Haiming, Hauptstr. 18, 84533 Haiming, Zimmer Nr. 1.1 (OG) während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorgehalten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB, § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs.1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans/der Innenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/diese Innenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Haiming, 29. September 2026

Gemeinde Haiming

Christian Szegedi
(1. Bürgermeister)

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den zwei Amtstafeln.

Anschlag angebracht am: 29.09.2026

Anschlag abgenommen am: 14.10.2026